

# RS Vwgh 1989/2/14 88/07/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VwGG §26 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Wird dem Bf der angefochtene Bescheid von der belangten Behörde nicht zugestellt, sondern erlangt er von diesem Bescheid im Wege der Erstbehörde, welcher der Bescheid "zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt (wurde)", Kenntnis, so ist die Beschwerde im Grunde des Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG iVm § 26 Abs 2 VwGG als zulässig anzusehen. Dem steht - iSd stRsp des VwGH - nicht entgegen, dass der Bf den erstinstanzlichen Bescheid nicht bekämpft hat, da durch die auf die Berufung der mitbeteiligten Partei zurückzuführende Aufhebung dieses Bescheides in einer für den Bf nachteiligen Weise entschieden wurde.

## Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070143.X01

## Im RIS seit

17.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>